

# Wochenblatt

für

## Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.  
Verlag von E. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.

No. 7.

Freitag, den 17. Februar,

1854.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando**. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

### Generalverordnung

des Ministeriums des Innern,

#### die Uebertragung und Ueberschreibung von Kautionen bei Veränderungen in der Person des Herausgebers von Zeitschriften betreffend.

Das Ministerium des Innern hat wiederholt die Bemerkung zu machen gehabt, daß bei Veränderungen in der Person des Herausgebers von Zeitschriften, insbesondere in solchen Fällen, wo der zeitweilige Herausgeber einer Zeitschrift selbst die Herausgabe der letztern einem Andern im Wege des Vertrags überläßt, von den Betheiligten zugleich die Absicht ausgesprochen wird, anstatt der dem Wortlaute des Gesetzes zu Folge erforderlichen Erlegung einer neuen Kaution durch den neuen Herausgeber, die für die Zeitschrift von dem bisherigen Herausgeber bereits bestellte Kaution auch fernerhin forthastend zu lassen. So wenig diesem Gebahren an und für sich ein Bedenken entgegensteht, so ist doch die ordnungsmäßige Erledigung des Geschäfts, zu welcher die wirkliche Uebersignung und Ueberschreibung der Kaution auf den neuen Herausgeber nothwendig gehört, an bestimmte formelle Voraussetzungen gebunden, welche in den bisher zur Cognition gelangten Fällen nicht immer gehörig beobachtet worden sind.

Um nun den hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen und im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges findet das Ministerium des Innern Sich bewogen, Folgendes zu verordnen:

1) Bei Veränderungen in der Person des Herausgebers von Zeitschriften hat der neue Herausgeber, wenn beabsichtigt wird, die für die Zeitschrift von dem bisherigen Herausgeber bereits erlegte Kaution auch fernerhin forthastend zu lassen, in glaubwürdiger Weise zu bescheinigen, daß das Eigenthumsrecht der bestellten Kaution, seinem vollen Umfange nach, auf ihn übergegangen sei. In den Fällen, wo die Veränderung in der Person des Herausgebers einer Zeitschrift auf einem zwischen dem bisherigen und dem neuen Herausgeber abgeschlossenen Vertrage beruht, hat der letztere zugleich auch darüber in glaubwürdiger Weise Bescheinigung beizubringen, daß der bisherige Herausgeber in die Uebertragung und Ueberschreibung der Kaution auf seinen, des neuen Herausgebers, Namen willige.

2) Der neue Herausgeber hat eine Erklärung abzugeben, wodurch er sich verbindlich macht, geschehen lassen zu wollen, daß nach Befinden Strafen und Kosten, welche in, wider die betreffende Zeitschrift unter den frühern Herausgebern anhängig gewordenen Untersuchungen bereits erkannt worden sein oder noch erkannt werden sollten, auch nach dem Uebergange der Kaution auf ihn von letzterer entnommen werden.

3) Die unter 1. gedachten Nachweise, ingleichen die unter 2. erwähnte Erklärung sind entweder, von den Betheiligten gerichtlich recognoscirt, mit dem Gesuche um Ueberschreibung der Kaution auf den neuen Herausgeber bei der Kassenverwaltung des Ministeriums des Innern unmittelbar einzureichen, oder können auch von den Betheiligten an Gerichtsstelle oder bei der competenten Preßpolizeibehörde zu Protokoll gegeben werden. In diesem letztern Falle hat dann der neue Herausgeber seinem, an die Kassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu richtenden Gesuche um Ueberschreibung der Kaution auf ihn eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des aufgenommenen Protokolls beizufügen. In beiden Fällen ist übrigens zugleich mit dem Gesuche um Ueberschreibung der Kaution der auf den bisherigen Herausgeber lautende Kautionschein bei der Kassenverwaltung zur Kassation einzureichen.

4) Die mit Handhabung der Preßpolizei beauftragten Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß den vorstehenden Bestimmungen in vorkommenden Fällen genau nachgegangen werde. Insbesondere ist von ihnen, der Bestimmung von §. 7 des